

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung einer/s Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 5 Satz 3 und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung einer/s Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Der Senat der Universität hat die Satzung am 3.11.2015 beschlossen. Der Rektor hat sie am 4.11.2015 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 5.11.2015 angezeigt.

Präambel

Um die gesetzlich garantierte Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu gewährleisten und ihnen notwendige Hilfestellung anzubieten und zu leisten, setzt die Universität in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des § 5 Abs. 5 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes eine n Beauftragte/n (nachfolgend in Kurzform so bezeichnet) für die Belange dieser Gruppe ein.

„Behinderung“ im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen als „Behinderung“ im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) vom 16. Juni 1953 in der jeweils geltenden Fassung, im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX bzw. § 3 BGG „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ sowie im Sinne des Artikel I der UN-Behindertenrechtskonvention „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Studierende mit Behinderung im Sinne dieser Ordnung sind damit auch Studierende mit chronischer Erkrankung. Beide Gruppen werden im Folgenden als „Studierende mit Behinderung“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Aufgaben im Einzelnen orientiert sich die/der Beauftragte insbesondere an der Empfehlung Nr. II.6 der Kultusministerkonferenz vom September 1995, der Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der HRK am 21. April 2009 „Eine Hochschule für

alle“ sowie dem Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (April 2012).

Dem Leitgedanken der Campus-Familie folgend vertritt die/der Beauftragte die Belange o.g. Studierender im integrierten Gesundheitsmanagement der Universität und arbeitet aktiv im internen Netzwerk der Berater/innen an der Universität mit.

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die/Der Beauftragte trägt Sorge, dass die Universität ihren gesetzlichen Auftrag zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse und zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe ihrer Studierenden mit Behinderung erfüllt. Sie/Er achtet darauf, dass entsprechende Maßnahmen sich bedarfsorientiert in die Strategien der Universität einfügen bzw. konzeptionell eingebunden werden.

(2) Ihr/Sein Mandat erstreckt sich auf alle Bereiche, in denen behinderungsbedingte Nachteile der Studierenden mit Behinderung beim Hochschulzugang und der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen auftreten. Sie/Er setzt sich für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und für die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Studierenden mit Behinderung ein. Sie/Er wirkt insbesondere mit:

- bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile beim Hochschulzugang, bei der Hochschulzulassung, im Studium, insbesondere bei Prüfungen und anderen Studienleistungen sowie beim Übergang vom Studium in das Berufsleben
- bei der Förderung des behindertengerechten Bauens einschließlich der notwendigen baulichen Umgestaltung
- bei der Förderung Studierender mit Behinderung im Sport- und Freizeitbereich, soweit die Universität hierauf Einfluss hat
- im internen Beratungsnetzwerk der TU Ilmenau

(3) Die/Der Beauftragte ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie/Er ist berechtigt und verpflichtet, die Universitätsöffentlichkeit über ihre/seine Arbeit zu informieren. Sie/Er ist berechtigt, unter Einhaltung des Dienstweges gegenüber zuständigen Fachministerien Stellungnahmen und Vorschläge zu vertreten.

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Die/Der Beauftragte hat das Recht, Konzeptionen zur Verbesserung der Integration der Studierenden mit Behinderung und die Umsetzung dieser Konzeptionen innerhalb und außerhalb der Universität in den zuständigen Gremien und gegenüber der Zentralverwaltung zu initiieren.

(2) Über den Stand der Erfüllung von Initiativen und Anregungen gemäß Absatz 1 ist die/der Beauftragte vom jeweiligen Gremium innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

§ 3 Informations- und Anwesenheitsrecht

(1) Die/Der Beauftragte wird über die Termine und die Tagesordnung von Sitzungen des Senats, der Senatsausschüsse und der Fakultätsräte unterrichtet. Soweit die Belange Studierender mit Behinderung unmittelbar berührt sind, hat die/der Beauftragte zu Sitzungen eines jeden Gremiums Antrags- und Rederecht.

(2) Die/Der Beauftragte hat gegenüber allen Struktur- und Verwaltungseinheiten der Universität, insbesondere auch den Prüfungsausschüssen, ein Informationsrecht über alle Maßnahmen, die die Belange der Studierenden mit Behinderung unmittelbar berühren. Sie/Er ist in diesen Fällen zu den Beratungen einzuladen und hat in diesen Sitzungen einschließlich der Beschlussfassung Anwesenheitsrecht, sofern betroffene Studierende hierzu ihre Einwilligung erteilen. Sie/Er hat das Recht zur Einsicht in die entsprechenden Akten.

(3) Die/Der Beauftragte wird über anstehende Neu- und Umbaumaßnahmen und damit einhergehende Bauberatungen rechtzeitig informiert, um die Interessen der Studierenden mit Behinderung zu vertreten. Die Baubedarfsanforderungen für verändernde Baumaßnahmen werden ihr/ihm rechtzeitig zugestellt.

§ 4 Zusammenwirken mit der Studierendenschaft und dem Studentenwerk

(1) Die/Der Beauftragte soll mit dem Studierendenrat und den Fachschaftsräten zusammenwirken, wenn von deren Beschlüssen die Belange der Studierenden mit Behinderung unmittelbar berührt werden.

(2) Die im Verwaltungsrat des Studentenwerks Thüringen vertretenen Mitglieder der Universität arbeiten mit der/dem Beauftragten zusammen, wenn von den Aktivitäten des Studentenwerks Belange der Studierenden mit Behinderung berührt werden.

§ 5 Beanstandungsrecht

(1) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in einer Angelegenheit, die die Belange der Studierenden mit Behinderung unmittelbar berührt, Beschlüsse der in § 3 genannten Hochschulgremien, mit Ausnahme des Senats, bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beanstanden.

(2) Hat die/der Beauftragte den Beschluss beanstandet, so hat das Gremium erneut und abschließend zu beschließen. Eine Ablehnung der Beanstandung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Vertretung einzelner Studierender

Studierende mit Behinderung können sich im Einzelfall an die/den Beauftragte/n wenden, um sie/ihn mit der Wahrnehmung ihrer spezifischen Belange und Unterstützung bei vorhandenen Problemen zu betrauen. Die/Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung dieser Belange zu unbedingter Vertraulichkeit gegenüber den Betroffenen verpflichtet und darf personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen nicht an Dritte - auch nicht innerhalb der Universität - weiterleiten.

§ 7 Sprechstunden

Die/Der Beauftragte hält nach Bedarf, jedoch möglichst regelmäßig, Sprechstunden für die Studierenden mit Behinderung ab. Sprechzeiten und -ort sind vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Bestellung, Amtszeit

(1) Die/Der Beauftragte wird auf Vorschlag des Rektors nach Bestätigung durch den Senat der Universität vom Rektor bestellt.

(2) Die/Der Beauftragte ist zur Ausübung ihres/seines Amtes angemessen von ihren/seinen sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten. Die wirksame Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist durch Bereitstellung von Sachmitteln in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

(3) Die Amtszeit der/des Beauftragten beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die/Der Beauftragte berichtet dem Senat einmal jährlich über ihre/ seine Tätigkeit.

(5) Das Rektorat kann einen ständigen /eine ständige Stellvertreter/in bestimmen. In diesem Fall ist in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung zwischen Beauftragtem/Beauftragter und ständigem Stellvertreter/Stellvertreterin zu regeln.

§ 9 Qualitätssicherung

Entsprechend dem Beratungskonzept der TU Ilmenau nimmt die/der Beauftragte zur Sicherung seiner Beratungsqualität an interner und externer Supervision teil. Die/Der Beauftragte bildet sich regelmäßig innerhalb des in § 1 definierten Zuständigkeitsbereiches weiter.

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten / Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ord-

nung über die Aufgaben und die Bestellung eines/r Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden vom 4. März 2000 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit eines/r nach der Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung eines/r Beauftragten für die Belange behinderter Studierenden vom 4. März 2000 bestellten/r Beauftragten/r, verlängert sich automatisch auf die durch diese Ordnung bestimmte Amtszeit.

Ilmenau 4. November 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor